

FokusWildnis e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: FokusWildnis. Er hat seinen Sitz in Dingolfing . Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung ins Vereinsregister trägt er den Namen „FokusWildnis e.V.“

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Naturfotografie sowie des Tier-, Arten- und Naturschutzes. Dies wird verwirklicht insbesondere durch:

a) Die Förderung der Naturfotografie in Form von:

- Fototreffen
- Fotowalks
- Fotoexkursionen
- Fotowettbewerbe
- Bilderausstellungen
- Präsentation von Bilder- und Multivisionsshows
- Fotoworkshops, Vorträge und Seminare
- Fotoprojekte

b) Die Förderung des Natur-, Tier- und Artenschutzes in Form von:

- Aufklärung in Verbindung mit Bilderpräsentationen, Vorträgen und Veröffentlichungen in Form von Büchern, Magazinen, Zeitungsartikel, Internetauftritten etc.
- Aktive Mitarbeit im Naturschutz, beispielsweise im Monitoring, Erstellung und Zurverfügungstellung von Bildmaterial für diverse Veröffentlichungen, Zusammenarbeit mit Naturschutzverbänden, Informationsaustausch etc.
- Aktives Vorleben (Vorbildfunktion) im Gelände sowie Aufklärung über störungsfreies und rücksichtsvolles Verhalten gegenüber Flora und Fauna.

c) Die Förderung seiner Mitglieder im Rahmen von weiterbildenden Maßnahmen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

2. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist religiös und politisch unabhängig.

3. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell unterstützen will. Mitglieder mit eingeschränkten Rechten sind möglich. In diesem Fall tritt § 3 Abs. 4 außer Kraft. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss der Vorstandschaft erworben. Minderjährige benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
3. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch die Vorstandschaft mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das Stimm- und Wahlrecht ruht, solange Beitragsrückstände des betreffenden Mitglieds bestehen.
4. Das aktive und passive Wahlrecht hat jedes voll geschäftsfähige Mitglied ab 18 Jahren.
5. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Vorstandschaft
 - b) Die Mitgliederversammlung;

§ 5 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden

Für den Fall des Freiwerdens eines Vorstandsamtes (z. B. Rücktritt) fällt das Amt bis zur Neuwahl an den 1. Vorsitzenden oder – wenn es dessen Amt ist – an den 2. Vorsitzenden.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins können nur der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder ein von der Vorstandschaft bestellter Kassier bestimmen. Die Amtszeit der Vorstandschaft beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
3. Die Vorstandschaft beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Sie führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
4. Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse der Vorstandschaft können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse der Vorstandschaft sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandschaftsmitgliedern zu unterzeichnen.

5. Entscheidungen über Verträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben der Vorstandschaft vorbehalten. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann die Vorstandschaft von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

6. Die Vorstandschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere Festlegungen über die Aufgabenverteilung, die Kompetenzen, die Vorstandssitzungen und die Beschlussfassungen getroffen werden. Zudem können von ihr weitere Ämter bestimmt werden, beispielsweise Kassier, Kassenprüfer, Schriftführer, Jugendwart, Pressewart, Beisitzer etc. Die Inhaber dieser Ämter zählen jedoch nicht zur Vorstandschaft und sind jederzeit widerrufbar.

7. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder oder andere Mitglieder eine angemessene Vergütung beschließen (sog. Ehrenamtszuschale).

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ im Verein. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Verlangt ein einzelnes Mitglied eine geheime Abstimmung, wird per Stimmzettel abgestimmt. Zu Satzungsänderungen ist, abweichend vom üblichen Beschluss der einfachen Mehrheit, eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch von einem 1/10 aller Mitglieder per schriftlichem Antrag mit Angabe des Grundes gefordert werden, wobei der 1. Vorsitzende dann innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen muss.

4. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder die Vorstandschaft.

§ 7 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird jährlich durch einen Kassenprüfer überprüft. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers.

§ 8 Protokolle

1. Die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert, von der Vorstandschaft und dem Protokollführer unterzeichnet, und stehen den Mitgliedern auf Verlangen zur Einsicht zur Verfügung.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn $\frac{3}{4}$ aller wahlberechtigten Vereinsmitglieder dafür stimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tier- und/oder Naturschutz.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

§ 11 Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz des Vereins.

§ 12 Ermächtigung des Vorstandes

Die Gründungsmitglieder beauftragen den Vorstand, die Eintragung des Vereins zu erwirken und beim zuständigen Finanzamt die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig herbeizuführen.

Der Vorstand wird ermächtigt, ggf. notwendige Ergänzungen oder Änderungen an der Satzung vorzunehmen, falls von Seiten des Registergerichts oder des Finanzamts Bedenken gegen die Eintragung bzw. gegen die Anerkennung des Vereins in Sachen Gemeinnützigkeit vorgebracht werden. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen einzelne Mitglieder des Vorstandes mit der Durchführung dieser Änderungen oder Ergänzungen beauftragen.

Ort, Datum

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Gründungsmitglieder:
